

Finanzordnung Linksjugend ['solid]

beschlossen 1999 in Hannover, geändert 2001 in Kassel und 2008 in Leipzig

§1 Ausgaben

Alle Ausgaben der Linksjugend ['solid] erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Satzungsmäßigkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit. Grundlage der Verwendung ist § 3 der Satzung der Linksjugend ['solid].

§2 Zuständigkeit

Für die Umsetzung des satzungsgemäß zu erstellenden Finanzplans ist der/die BundesschatzmeisterIn in Absprache mit dem BundessprecherInnenrat zuständig. Der/die BundesschatzmeisterIn ist verantwortliches Mitglied des BSPR für Einhaltung des Haushaltsplanes und ist berechtigt bei Überschreitung von Haushaltstiteln Haushaltssperren für diesen Titel zu verhängen. Diese können durch 2/3 Mehrheit des BSPR aufgehoben konstruktiv aufgehoben werden. Entscheidungen, welche die Höhe von 100 Euro überschreiten, bedürfen des Votums der Mehrheit der BundessprecherInnen.

§3 Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung von Linksjugend ['solid] wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Der monatliche Mindestbeitrag der aktiven Mitglieder von Linksjugend ['solid] beträgt grundsätzlich 1,00 Euro als Mindestbeitrag für NichtverdienerInnen und 2,00 Euro als Mindestbeitrag für Nettoeinkommen bis 500 Euro. Bei Nettoeinkommen bis 1.000,00 Euro beträgt der Mindestbeitrag 4,00 Euro. Bei Nettoeinkommen bis 1.500,00 Euro beträgt der Mindestbeitrag 10,00 Euro. Bei höheren Einkommen beträgt der Mindestbeitrag 15,00 Euro. Aktive Mitglieder, die MandatsträgerInnen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind, zahlen mindestens 25 Euro.

§4 TeilnehmerInnenbeiträge

Die Teilnahme von aktiven Mitgliedern an Veranstaltungen des Bundesverbandes (Bundeskongress, Bundesarbeitskreistreffen) ist für NichtverdienerInnen kostenfrei. VerdienerInnen zahlen einen Teilnehmerbeitrag von nicht mehr als 5,00 Euro. Die kostenfreie Teilnahme an Veranstaltungen des Bundesverbandes für alle aktiven Mitglieder wird angestrebt. Sonderveranstaltungen wie das Sommercamp sind von dieser Regelung ausgenommen.

§5 Beitragsbefreiung

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung kann auf Antrag an den/die LandesschatzmeisterIn die Beitragszahlung für maximal ein Jahr erlassen werden. Befreit von der Mitgliedsbeitragszahlung sind passive Mitglieder des Jugendverbandes.

§6 Erhebung der Beiträge

Die Erhebung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch den Bundesverband.

§7 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Sechzig Prozent der eingenommen Beiträge werden entsprechend ihrer Einnahmen für das vorausgehende Geschäftsjahr an die Landesverbände zurück überwiesen, sofern das jeweilige Land bis Ende des ersten Quartal den aktuellen Haushaltsplan des laufenden Jahres und eine Bestätigung über die

Beitragszahlung eingereicht hat. Die Ermittlung der Beitragszahlung wird den Landesverbänden durch die Bundesgeschäftsstelle bis spätestens Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres zugestellt. Die Überweisung der Beiträge erfolgt bis spätestens Ende April des laufenden Geschäftsjahres.

Falls ein Land keinen Haushaltsplan und die Bestätigung über die Beitragszahlung eingereicht hat, verbleibt das Geld beim Bundesverband, bis ein Haushaltsplan und die Bestätigung eingereicht worden sind. Ist bis zum Ende des Geschäftsjahres kein Haushaltsplan eingereicht, so werden die nicht angeforderten Mitgliedsbeiträge in den Fond für den Länderfinanzausgleich im darauf folgenden Geschäftsjahr eingestellt.

(2) Zehn Prozent der gezahlten Mitgliedsbeiträge verbleiben in einem Ausgleichsfond für den Länderfinanzausgleich. Näheres regelt die Länderfinanzausgleichsordnung.

Besteht keine Durchführungsverordnung, verbleibt das Geld beim Bundesverband.

(3) Zwanzig Prozent der eingenommenen Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Bundesverband.

(4) Zehn Prozent der eingenommenen Mitgliedsbeiträge werden einem Solidaritätsprojekt gespendet. Die Entscheidung, wem die Spende zugute kommt, fällt der Länderrat jährlich.

§8 Förderbeiträge und Spenden

Beiträge der Fördermitglieder und die Spenden verbleiben beim jeweiligen Landesverband.

§9 Länderfinanzausgleich

Zur Gestaltung eines Länderfinanzausgleichs wird ein Fonds geschaffen, zu dessen Basisfinanzierung zehn Prozent der Mitgliedsbeiträge verwendet werden. Weitere Zuwendungen zum Fonds können durch den BSPR im Haushaltsplan eingestellt werden und werden auf Grundlage der Länderfinanzausgleichsordnung durch die Landesverbände bereit gestellt. Die Länderfinanzausgleichsordnung wird durch den/die BundesschatzmeisterIn mit den LandesschatzmeisterInnen erarbeitet und durch den Länderrat bestätigt. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Grundlage der Länderfinanzausgleichsordnung durch den BundessprecherInnenrat.

§10 Länderfinanzautonomie

(1) Die Landesverbände entscheiden grundsätzlich eigenständig über die Verwendung ihrer Einnahmen.

(2) Die Länder sind verpflichtet einen jährlichen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss zu erstellen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr sind der Bundesgeschäftsstelle in aktueller Version bis zum Ende des ersten Quartals zuzustellen.

§11 Erstattung von Kosten zur Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendverbandes

(1) Linksjugend [solid] erstattet Fahrtkosten wie folgt:

1.1 Es werden die Kosten von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen sowie für anderen

öffentlichen Personennahverkehr (Bahn, Tram, Bus, Fähre) übernommen. Die

Kosten für Autofahrten werden mit einem Kilometersatz von 0,19 Euro pro Kilometer erstattet. Prinzipiell werden nur die Kosten für das günstigste Transportmittel übernommen. Flugreisen werden nur für Reisen außerhalb Deutschlands, die per Beschluss des BSPR vorgesehen sind, übernommen.

- 1.2 Fahrtkosten, die zur Teilnahme an den von der Satzung vorgesehenen Veranstaltungen nötig sind, werden grundsätzlich von der einladenden Gliederung übernommen.
 - 1.3 Fahrtkosten zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Bundesverbandes werden grundsätzlich übernommen.
 - 1.4 Fahrtkosten, die nicht unter Abschnitt 1., 2. und 3. fallen, bedürfen eines vorherigen Beschlusses durch den BundessprecherInnenrat. Für die Abschnitte 1., 2. und 3. gilt, dass eine anteilige Erstattung der Fahrtkosten freiwillig möglich ist.
 - 1.5 Eine Ausnahme von Abschnitt 1. bilden vom Jugendverband organisierte gemeinsame Fahrten, sofern diese günstiger als öffentliche Verkehrsmittel sind. Hierfür können die entstehenden Kosten in voller Höhe getragen werden, sofern Abschnitt 2., 3. oder 4. geltend gemacht werden können.
- (2) Kosten aufgrund besonderer Umstände werden wie folgt erstattet:
- 2.1 Kosten, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung am Veranstaltungsort für eine Kinderbetreuung während der Veranstaltung entstehen, werden grundsätzlich übernommen. Die Übernahme der Kosten setzt vor Entstehung der Kosten eine Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle oder der/dem BundesschatzmeisterIn voraus.
 - 2.2 Kosten, die für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung entstehen, werden in folgenden Fällen übernommen: körperliche Schwierigkeiten bei der Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften durch Schwangerschaft und/oder körperliche/geistige Behinderungen und Anreise mit Kindern. Die Übernahme der Kosten setzt vor Entstehung der Kosten eine Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle oder der/dem BundesschatzmeisterIn voraus.
 - 2.3 Kosten, die ohne Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle oder der/dem BundesschatzmeisterIn nach Entstehung der Kosten übernommen werden sollen, bedürfen eines Beschlusses des BundessprecherInnenrates.
- (3) Sonstige Kosten werden wie folgt erstattet:
- 3.1 Die Kosten für den Erwerb einer Bahncard 50 werden für Mitglieder des BSPR grundsätzlich in voller Höhe einmalig pro Amtsperiode übernommen.
 - 3.2 Mitglieder aus anderen Bundesgremien des Jugendverbandes können die Übernahme der Kosten für die Bahncard 50 oder 25 geltend machen, wenn sie dem/der BundesschatzmeisterIn nachweisen können, dass der Erwerb der Bahncard eine Einsparung für den Bundesverband darstellt.
- (4) Der Weg der Kostenerstattung ist wie folgt:
Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars und Einreichen im Bundesbüro. Dies muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung geschehen. Andernfalls werden die Kosten nicht mehr erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die vom/von der BundesschatzmeisterIn bestätigt werden muss.

§12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung (beschlossen 1999 in Hannover, geändert 2001 in Kassel) tritt in geänderte Form mit dem Beschluss des Bundeskongress der Linksjugend ['solid] vom 06.04.2008 in Leipzig in Kraft und ist Anlage der Satzung.

Schiedsordnung Linksjugend ['solid]

§ 1 Allgemeines

1. Die Bundesschiedskommission (BSK) ist das Schiedsgericht des Jugendverbandes.
2. Grundlage für die Arbeit der BSK, sind die Satzung **von Linksjugend ['solid]**, sowie die Grundsätze der demokratischen Willensbildung unter Beachtung des Vereinsgesetzes. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitgliedes, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe und Gremien des Jugendverbandes.
3. Die Organe des Jugendverbandes sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommission zu unterstützen. Die Mitglieder des Jugendverbandes dürfen die Tätigkeit der Schiedskommission nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
4. Schiedsverfahren werden nur auf Antrag durchgeführt.
5. Die BSK ist in ihrem Wirken unabhängig und eigenverantwortlich, gegenüber dem Bundeskongress ist sie berichtspflichtig.

§ 2 Bildung der Bundesschiedskommission

1. Der Bundeskongress wählt die Bundesschiedskommission in einer Mitgliederstärke von fünf Mitgliedern, gem. § 14 Abs. 1 der Bundessatzung.
2. Die BSK wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Die Mitglieder der BSK dürfen auf der Bundesebene keine andere Funktion, außer dem Delegiertenmandat ausüben und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesjugendverband stehen.

§ 3 Aufgaben

1. Die BSK schlichtet und entscheidet Streitfälle, die die Auslegung und Anwendung der Satzung des Jugendverbandes, oder der nachrangigen Ordnungen bzw., Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen betreffen.
2. Die BSK entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse, Abstimmungen und Handlungen von Organen und Gremien des Jugendverbandes, deren Satzungskonformität hinsichtlich ihres Inhaltes oder ihrer Art und Weise ihres Zustandekommens in Abrede gestellt bzw. angezweifelt wird.

3. Die BSK entscheidet über Wahlanfechtungen. Die Wahlanfechtung ist begründet innerhalb von vier Wochen nach der betreffenden Wahlhandlung einzubringen.
4. Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist sechs Wochen.
5. Die BSK entscheidet über Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes, sowie über Widersprüche gegen den Eintritt in den Jugendverband.
6. Die BSK entscheidet über Widerspruch gegen die Auflösung von Gliederungen des Jugendverbandes.

§ 4 Antragstellung

1. Die BSK wird nach Eingang eines schriftlichen Antrags tätig. Der Antrag muss den Antragssteller, den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, begründet und unterschrieben sein. Nach Eingang des Antrags entscheidet die BSK innerhalb von 4 Wochen über die Art und Weise der Behandlung.
2. Antragssteller kann jedes aktive Mitglied, Organe und Gremien sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sein.
3. Im Eröffnungsbeschluss ist innerhalb der nächsten 4 Wochen ein Termin für die mündliche Verhandlung festzusetzen und den Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitzuteilen.
4. Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt der BSK in die Beschlussfassung zurückgezogen werden.
5. Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet ist er abzuweisen. Diese Entscheidung ist der /dem Antragsteller/in unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

1. Mitglieder der BSK können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen.
2. Beantragt einer der Verfahrensbeteiligten, einzelne Mitglieder wegen Befangenheit von ihrer Mitwirkung am Verfahren auszuschließen, entscheiden die übrigen Mitglieder in geheimer Abstimmung abschließend und unanfechtbar über diesen Befangenheitsantrag. Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Verfahrensbeteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

§ 6 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der in dem Eröffnungsbeschluss festgelegte Antragsgegner.
2. Verfahrensbeteiligte Organe oder Gremien können sich durch höchstens 1 Mitglied vertreten lassen.

§ 7 Beschlussfähigkeit/ Beschlussquoren

1. Die BSK ist bei der Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig
2. Beschlüsse können in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst werden. Auf Antrag von einem Mitglied kann geheim abgestimmt werden.

§ 8 mündliche Verhandlung

1. Die BSK entscheidet im Schiedsverfahren auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung.
2. Die Einladung ergeht schriftlich, mindestens 2 Wochen vor der Verhandlung an die Verfahrensbeteiligten und muss enthalten
 - Ort und Zeit der Verhandlung
 - Die Mitglieder der BSK
 - Belehrung über das Recht, Mitglieder der BSK wegen Befangenheit abzulehnen.
3. Bleibt eine/r der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt der mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden.
4. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. In der Schlusserklärung können die Anträge präzisiert werden.
6. Der Schiedsspruch wird durch die BSK in geschlossener Sitzung unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Verhandlung gefällt. Er ist an die Antragsstellung gebunden. Er darf sich nur an dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Material und den Ergebnissen der Verhandlung gründen.
7. Der Beschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet und mündlich begründet. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von 5 Tagen schriftlich abgefasst und von mindestens 2 der am Verfahren mitwirkenden Mitglieder der BSK unterzeichnet werden. Er ist an die Beteiligten umgehend zuzustellen.

§ 9 Vorläufiger Beschluss

1. Die BSK kann bei Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren fassen.
2. Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen, oder er tritt außer Kraft.

§ 10 Kosten

1. Verfahren von der BSK sind gebührenfrei.
2. Im Finanzplan sind die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel für die BSK zu berücksichtigen.
3. Die eigenen Kosten tragen die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung vom 05.04.2008 in Kraft.
2. Die Akte der BSK ist gesondert und vertraulich für 6 Jahre aufzubewahren.